



Zahl **A-2022-1112-01332**

Datum
19.12.2022

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Faistenau über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Faistenau ab dem 01.01.2024

Rechtsgrundlage:

- § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr. 2020/7 idF 2020/58 (Neuerlass dieses Gesetzes per 01.03.2020)
 - Festsetzung der allgemeinen Nächtigungsabgabe durch den Tourismusverband Fuschlseeregion in ihrer Sitzung am 18.10.2022, in der Höhe von € 2,45 pro Nächtigung ab 01.12.2023
1. Durch den Bürgermeister der Gemeinde Faistenau wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche
(entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Gemeinde Faistenau)..... **€ 490,00**
 - für Ferienwohnungen mit 41 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche
(entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Gemeinde Faistenau)..... **€ 637,00**
 - für Ferienwohnungen mit 71 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche
(entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Gemeinde Faistenau)..... **€ 735,00**
 - für Ferienwohnungen mit 101 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche
(entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Gemeinde Faistenau) **€ 882,00**
 - für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche
(entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Gemeinde Faistenau)..... **€ 931,00**
 - Bei dauernd abgestellten Wohnwagen
(entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem § 5 SNAG für die Gemeinde Faistenau)..... **€ 318,50**
 2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung eingeholt und wurde von dieser in der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 15.12.2022 zugestimmt.
 3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Fuschlseeregion die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden. Gemäß dem Aktenvermerk vom 19. Dezember 2022 bestehen keine Einwände.



Hinweis:

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Anpassung der Beträge aufgrund der Erhöhung der allgemeinen Nüchtingsabgabe und keine Neufestsetzung der Hebebeträge.

4. Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Wörndl', written over a circular official stamp of the Faistenau municipality.

Josef Wörndl

Kundmachungsvermerk:

Kundgemacht am 22.12.2022

Abgenommen am 31.12.2023